

GEMEINDE CRUMSTADT

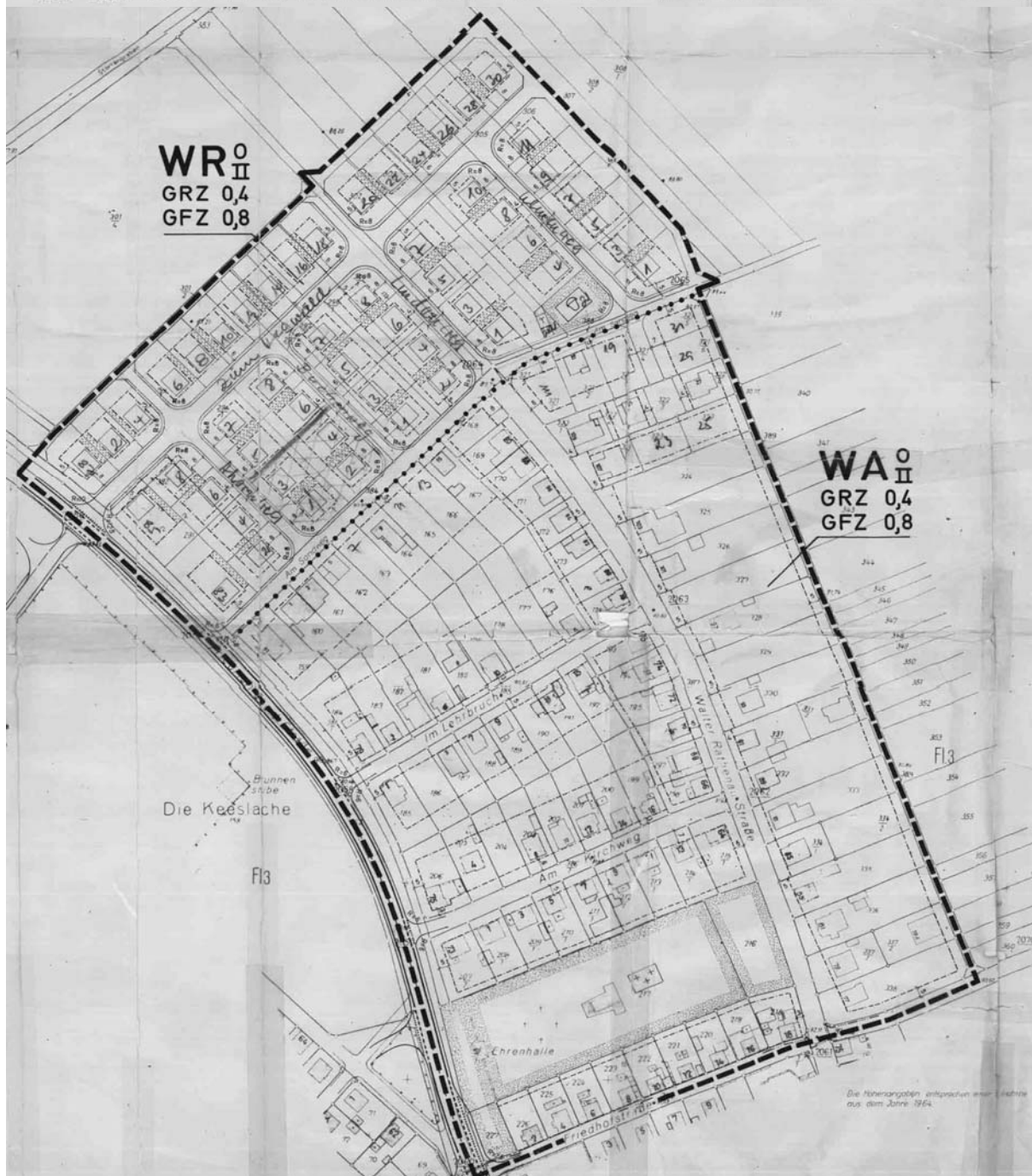
LANDKREIS GROSS-GERAU REG.-BEZ. DARMSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

„DER SAND“

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 - BUNDESGESETZBL. I/69 S.1237



Gemarkung Crumstadt

Flur 3 Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt
Groß-Gerau gefertigt.
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der
Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters
übereinstimmen.

Groß-Gerau, den 7. Juli 1969

Katasteramt

I. A.

Ruhrgasleitungen
u. z. Zt. laufende Planungen
vom vorliegenden Projekt
nicht betroffen

RUHRGAS A. G.

- Abt. Planung u. Vermessung -

Essen, den 15.10.69

Stein/BR

LEGENDE :

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE LIEGT INNERHALB VON BAUGRENZEN. HAUPT- UND NEBENGE- BÄUDE DÜRFEN NUR INNERHALB DIESER GRENZEN ERRICHTET WERDEN. EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS IST ZULÄSSIG. DIE VORDERE FLUCHT VON GARAGEN DARF NICHT NÄHER ALS 6.00m AN DER STRASSENFLUCHT LIEGEN. GARAGEN SIND IN GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN, SO WEIT AUSGEWIESEN, IN DEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN (~~1:1000~~) ERRICHTET WERDEN.

WR

REINES WOHNGEBIET

O

OFFENE BAUWEISE

RÖM. ZIFFER **II**

BEBAUUNG BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN

GRZ 0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE

GFZ 0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGR.

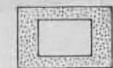


GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE



GRÜNFLÄCHEN



FRIEDHOF



SPIELPLATZ



TRAFOSTATION

IM TEILBEREICH NÖRDLICH „AM SANDWEG“ SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

| | | | |
|--|--|--|--|
| AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN AM: | | ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM: | |
| BÜRGERMEISTER | | BÜRGERMEISTER | |
| BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU IM SEPTEMBER 1969 | | GENEHMIGT: | |
| KREISBAUDIREKTOR | | | |
| NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEIT-PLANEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM: BIS: | | DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM: BIS: IM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM: ORTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. RECHTSVERBINDLICHKEIT AM: | |
| BÜRGERMEISTER | | BÜRGERMEISTER | |